

Satzung der Professor H. E. Blum-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Professor H. E. Blum-Stiftung.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Neuen Universitätsstiftung Freiburg (Trägerin) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die Stiftung ist keine rechtsfähige Stiftung oder sonstige juristische Person.

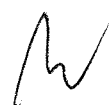
§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Fort- und Ausbildung an Einrichtungen des Universitätsklinikums Freiburg. Unterstützt werden sollen
 - Doktoranden und andere Nachwuchswissenschaftler mit Vorhaben aus der grundlagenorientierten, translationalen Forschung,
 - Ärztliche und nichtärztliche Mitarbeiter
 - der Klinik für Innere Medizin II (Gastroenterologie, Hepatologie, Endokrinologie und Infektionskrankheiten),
 - der Palliativmedizin oder
 - des Zentrums für Naturheilkunde.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Doktorandenstipendien für Forschungsprojekte mit medizinwissenschaftlichem Bezug am Universitätsstandort Freiburg,
 - Beihilfen für Doktoranden zum Erwerb von Qualifikationen oder Arbeitsmitteln, die für die erfolgreiche Durchführung ihres Forschungsprojekts von zentraler Bedeutung und am Universitätsstandort Freiburg für sie nicht verfügbar sind,
 - Finanzielle Unterstützung von Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung einschließlich berufsbegleitender online-gestützter Studiengänge mit qualifizierendem Abschlusszertifikat für den in Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 genannten Personenkreis,
 - Auszeichnung von besonderen Forschungs- oder Bildungsleistungen des unter Abs. 1 Satz 2 genannten Personenkreises auf den dort genannten Gebieten.
- (3) Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Förderung von Bildung sowie Wissenschaft und Forschung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).



- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Vermögen

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es soll wertsteigernd und ertragreich angelegt werden. Es kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet oder einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf. Die konkreten Entscheidungen zur Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens liegen im Ermessen der Trägerin.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann ausnahmsweise in einzelnen Jahren in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung der

Stiftungszwecke dringend geboten und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist. Eine erneute Entscheidung über die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens ist nur dann möglich, wenn der wertmäßige Bestand des Stiftungsvermögens wieder erreicht worden ist, den es vor einer vorangegangenen Inanspruchnahme hatte.

- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Mittel und Rücklagen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Sämtliche Mittel sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Mittel einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Aufgrund dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen.

§ 6 Treuhandverwaltung

- (1) Die Trägerin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

- (2) Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Trägerin für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Sie legt zum 31.12. eines jeden Jahres dem Kuratorium der Stiftung einen Bericht vor, in dem sie über die Wertentwicklung des Stiftungsvermögens und über die Mittelverwendung informiert.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern und beschließt insbesondere über die Verwendung der Mittel. Die Trägerin ist an die Entscheidung gebunden, sofern sie der Satzung sowie steuerlichen und rechtlichen Bestimmungen entspricht.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums sind
- der Stifter,
 - mindestens eine weitere von ihm berufene Person, sowie
 - ein von der Trägerin benannter Vertreter als geborenes Mitglied.
- (3) Der Stifter, nach dessen Ausscheiden das Kuratorium berufen die weiteren Mitglieder. Die berufenen Mitglieder des Kuratoriums sollen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums soll auf dem Gebiet der Zweckverwirklichung ausgewiesen sein.
- (4) Der Stifter bestimmt seinen Nachfolger durch Erklärung gegenüber der Trägerin. Die Person des Nachfolgers kann jederzeit ohne Angaben von Gründen geändert werden. Liegt beim Ausscheiden des Stifters keine Erklärung vor oder ist die benannte Person nicht zur Amtsübernahme

bereit, beruft das Kuratorium die Person des Nachfolgers sowie deren Nachfolger.

- (5) Der Stifter gehört dem Kuratorium als geborenes Mitglied auf Lebenszeit oder bis zum Amtsverzicht an, der jederzeit möglich ist. Das Amt der anderen berufenen Mitglieder des Kuratoriums endet durch Abberufung und Rücktritt, der außer zur Unzeit jederzeit ohne besondere Begründung möglich ist, bei ausbleibender erneuter Berufung durch Ablauf der Amtszeit von fünf Jahren, die Vollendung des 80. Lebensjahres, amtsärztlich festgestellte Geschäftsunfähigkeit oder bei Tod. Die Abberufung erfolgt während der Amtswahrnehmung des Stifters durch seinen Beschluss, danach durch Beschluss des Kuratoriums, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich zu ersetzen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl gesunken ist. Bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes führen in diesem Falle die verbleibenden Mitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig sein. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen. Einzelne Mitglieder des Kuratoriums, die geschäftsführende Aufgaben wahrnehmen, können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung trifft zu seinen Lebzeiten der Stifter, ansonsten erfolgt sie durch das Kuratorium.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt



insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden.

- (8) Der Stifter bestimmt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter; nach seinem Ausscheiden wählt sie das Kuratorium aus seiner Mitte. Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber der Trägerin. Der Vertreter der Trägerin kann nicht Vorsitzender oder dessen Stellvertreter sein.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen, wobei Textform ausreichend ist. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums dies unter Mitteilung des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



- (4) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen, textlichen, fernmündlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder auf einer Videokonferenz gefasst werden; es müssen sich alle Mitglieder beteiligen.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Änderungen der Satzung können Kuratorium und Trägerin gemeinsam beschließen; zu ihren Lebzeiten muss die Zustimmung des Stifters eingeholt werden. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Trägerin und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibt das Vermögen unter Wegfall der spezifischen Festlegungen in Stiftungsgeschäft und -satzung in der Neuen Universitätsstiftung Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse nach § 9 sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.



§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

Freiburg im Breisgau, den 9.6.2015

K.F. [Signature]

Der Stifter

[Signature]

Für die Trägerin